

Beiblatt 2

Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO); der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, welche bei Brauchtumsveranstaltungen (insbesondere Faschingsumzüge) eingesetzt werden sollen und die über keine Betriebserlaubnis verfügen.

Sofern bei Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. Faschingsumzügen, Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist dies **nicht** nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von den Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften **möglich**.

Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die durch Eigenbau oder teilweise kuriose Aufbauten Aufsehen erregen sollen.

Für die Verwendung dieser Fahrzeuge ist grundsätzlich eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen durch die Regierungen möglich.

Soweit solche Fahrzeuge bei einer Brauchtumsveranstaltung eingesetzt werden sollen, wenden Sie sich bitte wegen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an die für Sie zuständige Bezirksregierung.